

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postverendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postverendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franco ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rhodental). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationssteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 12h oder 12 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden **Mittwoch mittags**.

Baduz, Freitag

N. 9.

den 1. März 1918.

Amthlicher Teil.

Zl. 666/Reg.

Kundmachung.

Der Lehrer **Mois Fric** in Balzers ist im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1908 L. Gbl. Nr. 2 Jahrgang 1909 zum Oberlehrer ernannt worden.

Fürstliche Landes Schulbehörde.

Baduz, am 22. Februar 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. **Jmhof**.

Zl. 858/Reg.

Kundmachung

betreffend die Vornahme der Landtagswahlen.

Die diesjährigen Landtagswahlen finden in allen Wahlorten an folgenden Tagen statt:

Die Hauptwahlen am Montag den 11. März 1918, die allfälligen engeren Wahlen und die Ersatzmännerwahlen am Montag den 18. März 1918.

Die Wahlberechtigten haben sich an dem bezeichneten Tage um 8 Uhr vormittags im Wahllokal einzufinden. Unentschuldig Fernbleibende unterliegen einer Geldbuße von 5 Kr. zu Gunsten des Ortsarmenfonds.

Die in die engere Wahl kommenden Personen werden durch die Landeszeitungen bekannt gegeben werden.

Die Ersatzmännerwahlen finden erst nach Abschluß der engeren Wahlen statt. Das Ergebnis der letzteren wird den versammelten Wählern im Wahllokal mitgeteilt werden.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 26. Februar 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. **Jmhof**.

Zl. 890/Reg.

Kundmachung

betreffend die Kartoffelabgabe.

Jene Parteien, welchen von den Zentralen Kartoffeln bereits zugewiesen wurden, haben dieselben bis längstens 10. März l. J. abzuholen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt wird.

Weitere Bestellungen werden nicht mehr angenommen.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 27. Februar 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. **Jmhof**.

Kundmachung.

Wegen Vornahme nötiger Reinigungsarbeiten bleiben nächsten Montag den 4. März die Kassen geschlossen.

Fürstliche Kassenverwaltung.

Baduz, am 27. Februar 1918.

gez. **Hartmann**. gez. **Keller**.

Nichtamtlicher Teil.

Vaterland.

Die neue Landtagswahlordnung.

Fortsetzung und Schluß.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzunehmen. Dasselbe hat folgende Angaben zu enthalten: die Zusammensetzung der Wahlkommission, die Anzahl der erschienenen Wähler, die Namen der unentschuldig Ferngebliebenen, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel, die von der Wahlkommission getroffenen Entscheidungen sowie etwaige besondere Wahlvorkommnisse.

Das Ergebnis der Stimmzählungen in den einzelnen Wahlorten ist der Wahlkommission des Hauptwahlortes auf dem raschesten Weg mitzuteilen. Da es erfahrungsgemäß nicht selten auf eine einzige Stimme ankommt, werden in die Hauptstimmlisten der einzelnen Wahlorte auch zersplitterte Stimmen aufzunehmen sein, weil solche bei der Zusammenstellung im Hauptwahlorte entscheidend sein können. Um den Wahlkommissionen in den Hauptwahlorten eine sichere Grundlage zu bieten, kann auch nicht die telephonische Mitteilung des Wahlergebnisses der einzelnen Gemeinden, sondern nur die Uebermittlung durch Boten in Frage kommen. Die Wahlkommissionen der Hauptwahlorte haben das Ergebnis der fürstl. Regierung mitzuteilen, welche dasselbe kund macht. Derselben sind nach jedem Wahlgange sämtliche Wahllisten vorzulegen.

Als Abgeordnete gelten jene als gewählt, welche in ihrem Wahlbezirke die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Haben in einem Wahlbezirke mehr Personen die absolute Stimmenmehrheit erhalten, als Abgeordnete auf denselben entfallen, so gelten nur jene davon als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Kommt die unbedingte Stimmenmehrheit nicht für alle in einem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung nach jenen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die verhältnismäßig meisten Stimmen erhalten haben.

In die engere Wahl sind doppelt soviel Personen zu bringen, als noch Abgeordnete zu wählen sind. Für andere Personen zu stimmen hat in dieser engeren Wahl keinen Zweck, da alle auf andere Personen entfallenden Stimmen ungültig sind.

Bei der Durchführung der engeren Wahl und der Ersatzmännerwahl finden die gleichen Bestimmungen wie bei der Hauptwahl Anwendung, mit der Abweichung, daß bei diesen Wahlen jene als gewählt gelten, welche die verhältnismäßig meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

In allen Fällen von Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission des Hauptwahlortes zu ziehende Los.

Die Wahlkommissionen der Hauptwahlorte haben den Gewählten eine vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern gefertigte Wahlliste auszufertigen.

Die zu Abgeordneten oder Ersatzmännern Gewählten haben innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Wahlliste der fürstl. Regierung zu erklären, ob sie die auf sie gefallene Wahl ablehnen. Erfolgt in dieser Frist keine solche Erklärung, so gilt die Wahl als angenommen.

Abgeordnete oder Ersatzmänner, welche in beiden Wahlkörpern gewählt wurden, haben sich ebenfalls innerhalb von acht Tagen darüber zu erklären, welche Wahl sie annehmen. Es ist also zulässig, daß im Oberland ein Abgeordneter gewählt wird, der im Unterlande seinen Wohnsitz hat und umgekehrt.

Wer die Wahl angenommen hat, kann nur bei Vorliegen triftiger Umstände vom Landtage wieder entlassen werden.

Sollten Vater und Sohn zugleich als Abgeordnete oder Ersatzmänner gewählt worden sein, so wird, wie schon früher ausgeführt, falls der Vater die Wahl nicht ablehnt, der Sohn durch ihn ausgeschlossen.

Fortschritte in der Landwirtschaft.

Einiges über Wechselwirtschaft.

Mit besonderer Berücksichtigung liechtensteinischer Verhältnisse.
(Von **Adolf Schäbler**, Gutsinspektor.)

(Fortsetzung.)

3. Ahtfeldriger Wechsel.

1. Hafer (wie 1a);
2. Korn, Weizen oder Roggen mit Gelbklee-einsaat (Thomasmehl, Rainit und Kalkstickstoff);
3. Kartoffeln (Gründüngung, Gelbklee und 40 Prozent Kalisalz);
4. Weizen (Thomasmehl);
5. Mais (mit starker Stallmistdüngung);
6. Sommergerste mit Einsaat;
7. Klee gras (keine Düngung);
8. Klee gras (2 Mal Gülle).

In dieser Fruchtfolge tritt der Getreidebau stark hervor, der Hackfruchtbau zurück. Ausnahmsweise steht hier als Vorfrucht der Klee gras-mischung eine Getreideart, der Weizen, was nur bei sorgfältiger Feldbestellung und unkrautreinem Felde zulässig ist. Bedingung dafür ist, daß die vorausgehenden Kartoffeln das Feld in einem guten Zustand abgeben. Sterben die Stauden früh ab, so daß der Boden zusammenfällt, schwer und

zäh wird und das Unkraut zu üppiger Entwicklung gelangt, so erfüllen die Kartoffeln ihren Zweck als bodenaufräubernde und bodenlockernde mittelbare und unmittelbare Vorfrucht für die Klee-grasmischung nicht. Der Weizen muß sich kräftig entwickeln können und seinerseits den Boden in reinem und mürbem (garem) Zustande hinterlassen, wenn er als Vorfrucht für Klee gras geeignet sein soll.

4. Neunfeldriger Wechsel.

1. Hafer (wie 1a);
2. Kartoffeln (Stallmist);
3. Weizen oder Korn (Thomasmehl, Kalkstickstoff);
4. Roggen oder Wintergerste (Thomasmehl, Kalisalz);
5. Mais oder Kunkeln (Mist und Gülle);
6. Gerste mit Einsaat (Rainit);
7. Klee gras (keine Düngung);
8. Klee gras (2 Mal Gülle);
9. Klee gras (2-3 Mal Gülle mit Superphosphat).

Bei dieser Fruchtfolge tritt der Hackfruchtbau stärker hervor. Sie gestattet eine gute Versorgung des Bodens mit Stallmist, die noch dadurch verstärkt werden kann, daß man als Nachfrucht im

4. Jahr nach dem Roggen Weizen oder nach der Wintergerste Kohlraben d. h. Stodrüben pflanzt und dabei die Roggen- oder Gerstenstoppeln vor dem Pflügen mit Mist belegt und im Herbst oder im Frühjahr für die Kartoffeln wieder eine starke Mistdüngung gibt. Bepflanzt man im 5. Jahr den Acker zum Teil mit Frühkartoffeln, so läßt man auf diese mit Vorteil Wintergerste als Vorfrucht folgen.

5. Länger dauernde Fruchtfolge.

Da, wo auf leichtem Boden schon bisher viel Getreide gepflanzt wurde, sollte man seinen Anbau nicht einschränken. Für solche Verhältnisse könnte sich folgende Fruchtfolge empfehlen: 1. Hafer, 2. Korn, 3. Kartoffeln, 4. Weizen, 5. Roggen, 6. Kartoffeln, 7. Weizen, 8. Gerste mit Einsaat, 9-12 Klee gras. Es wird also nicht bloß die Ackerdüngung, sondern auch die Futterdüngung etwas länger bemessen als bei den früheren Fruchtfolgen.

Alle unter 3-5 bezeichneten Fruchtfolgen passen auch für Moorboden, wobei man allerdings auf sehr lockerem Boden den Weizen mit Vorteil durch Korn ersetzt. Will man vorübergehend mehr Futter pflanzen, so sät man an Stelle von Roggen, Wintergerste oder Korn, sofern sie auf Hafer